

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Landesgeschäftsstelle

Leonie Nikrandt
Naturschutzreferentin

Tel. 0152-04174644
Fax +49 (0)385.59 38 98-29
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

Errichtung und Betrieb von 3 bzw. 4 WKA am Standort Menzendorf

Greifswald, den 08.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung wurde der NABU MV am 4. September über den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 3 bzw. 4 WKA am Standort Menzendorf informiert.

Grundsätzlich setzt sich der NABU für einen weiteren Ausbau der Windenergie ein. Wie unserem Onlineauftritt zu entnehmen ist, bekennt sich der NABU zur naturverträglichen Energiewende und betrachtet die Windenergie als ein bedeutendes Element bei der Erzeugung erneuerbarer Energien und als Beitrag zum Klimaschutz. Der NABU sieht als einzigen vertretbaren Weg an, dass Klima- und Artenkrise gemeinsam gelöst werden

Die aktuellen Forderungen des NABU zur Integration von Natur- und Artenschutzbelangen bei der Realisierung der deutschen Energie- und Klimaschutzziele bis 2050 finden Sie unter

https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/klimaschutz/190219_nabu-hintergrundpapier_naturvertr_gliche_nutzung_der_windenergie.pdf

Der NABU kritisiert zudem eine Reihe von jüngsten Publikationen der Windbranche. Auch hier wird versucht, die Rolle der Windenergie als Gefährdungsfaktor für bestimmte Arten, wie dem Rotmilan, herunter zu spielen. Dabei werden vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse völlig ignoriert. Die Stellungnahme unseres Verbandes zu diesen neuen Versuchen der Aushöhlung des Artenschutzes ist ebenfalls online dokumentiert:

https://www.nabu.de/downloads/vogelschutz/Stellungnahme%20NABU%20Rotmilan%20Artenschutz%20WEA_Sep2019_final_layouted.pdf

Wie den Behörden bekannt ist, sieht der NABU bei der Einschätzung der Betroffenheit von WEA-sensiblen bzw. schlaggefährdeten Arten das sogenannte Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten als fachlichen

Maßstab an und fordert dazu auf die dort aufgeführten Tabu- und Prüfradien einzuhalten.

Die zwei vorliegenden Genehmigungsanträge zeichnen sich bei den vorliegenden AFB durch eine fatale Oberflächlichkeit aus, die zu gegensätzlichen Aussagen innerhalb der artenschutzfachlichen Unterlagen führt und Datendefizite aufzeigt.

Der NABU lehnt bei der Inkonsequenz der Unterlagen zum Bau der 3 bzw. 4 WKA, das Vorhaben aktuell ab. Genauere Argumente sind wie folgt zu aufgeführt:

1. Lage außerhalb eines WEG

Wie schon der letzten Stellungnahme des NABU MV zum RREP WM zu entnehmen ist, steht der NABU in einigen Aspekten dem WEG 04/18 Menzendorf kritisch gegenüber. So heißt es in der Stellungnahme:

„04/18 Menzendorf

Laut Beschreibung aus den Unterlagen liegt das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine nur 870 m nördlich des geplanten WEG. Im Steckbrief der Natura 2000 Gebiete des BfN werden u.a. Rot- und Schwarzmilan, Kranich bzw. Weißstorch aufgeführt. Mit Verweis auf das Helgoländer Papier fordert der NABU einen Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch von 1.200 m zwischen VSG mit WEA-sensiblen Arten und Anlage.“ siehe auch in der vollständigen Stellungnahme https://mecklenburg-vorpommern.nabu.de/imperia/md/content/mecklenburgvorpommern/projekteundaktionen/stn_rrep_wm_nabu_mv_190510.pdf

Wie aber schon S. 3 des AFB Menzendorf 3 WEA zu lesen ist, liegen nach Abb. 1 zwei eingezeichneten WKA außerhalb des derzeitigen WEG. Der NABU lehnt die Errichtung von WKA außerhalb von WEG ab. Die Regionalplanung ist als wichtiges Steuerungsinstrument anzusehen und die hier gegangene Vorgehensweise untergräbt die gesamtplanerischen Aspekte der Raumplanung.

Der NABU fordert die Streichung der zwei außerhalb des WEG liegenden WKA.

2. Betroffenheit Kranich (*Grus grus*)

Wie dem AFB (Menzendorf 3 WEA) auf S. 12 zu entnehmen ist, kommt der Gutachter fälschlicherweise zum Ergebnis, dass durch die Lage des nächsten Kranichbrutplatzes in über 400 m eine Betroffenheit grundsätzlich auszuschließen sei. Diese Schlussfolgerung lehnt der NABU ab. Einmal wird nicht deutlich in welcher Entfernung die zwei Brutplätze genau liegen und zudem ist nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen, dass der Bau

bzw. Betrieb der WKA im Prüfbereich nicht zur Aufgabe des Brutplatzes führen könnte und dementsprechend eine CEF-Maßnahme (Schaffung eines Brutbiotops etc.) umgesetzt werden muss.

Einen Ausschluss des Verstoßes gegen das Schädigungsverbot bei WEA im 500 m-Radius um Nistplätze des Kranichs, kann bei der Argumentation des Gutachters nicht gesehen werden.

Es ist zudem anzumerken, dass auch biota im UVP-Bericht ein anderes Fazit als M. Bauer im AFB zieht („*Beeinträchtigungen für den Kranich können nicht ausgeschlossen werden, da sich in 400 m Entfernung zur nächsten geplanten WEA ein Brutplatz der Art befindet (BAUER 2019a + b). Der Gutachter dieses UVP-Berichtes stimmt somit nicht mit der Aussage des Gutachterbüros Martin Bauer (2019a) überein, dass eine Betroffenheit des Kranichs auszuschließen ist. Nach AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) wird der Schädigungstatbestand gemäß §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst, da die „Fortpflanzungsstätte durch störende Wirkung der WEA gemieden wird, bzw. der Bruterfolg reduziert wird“. Mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahme [A 1] wird der Verbotstatbestand ausgeschlossen und eine Umweltverträglichkeit der Projektauswirkungen gewährleistet.“ S. 66).*

Es ist für den NABU nicht sicher, ob die Umsetzung der Maßnahme im durch biota betrachteten Suchraum auch realisierbar ist.

3. Betroffenheit Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der NABU sieht die Argumentationskette, warum der Rotmilan nicht in einer erheblichen Weise betroffen sein soll, als unvollständig an. Insgesamt erscheint die Auseinandersetzung mit den TAK-Arten in dem AFB ungewöhnlich kurz. Beim ansonsten erfahrungsgemäß viel diskutierten Rotmilan ist diese Auffälligkeit besonders prägnant. Laut Aussagen des Gutachters soll es einen im Prüfbereich befindlichen Horst geben, laut AFB „Menzendorf 3 WEA“ an der äußeren Grenze des Prüfbereichs liegend. Diese Aussage ist dem NABU nicht genau genug. Handelt es sich um 20 Meter oder um 200?

Zudem wird die Aussage: „*Da der Horst inmitten optimaler Habitatflächen des Rotmilans liegt, ist die geringfügige Unterschreitung des Prüfbereiches zu vernachlässigen*“ (S. 13 AFB Menzendorf 3 WEA) eindeutig zu begründen. Wie definiert der Gutachter eine optimale Habitatfläche? Wie viel Grünland gibt es? Wie ist das Dauergrünland verteilt? Auch im AFB Menzendorf 4 WEA werden diese Fragen nicht geklärt. Zudem müssen auch Maßnahmen wie temporäre Abschaltzeiten oder Maßfußgestaltung erörtert werden. Im Gegensatz zum Gutachter M. Bauer geht biota von einem Abstand >2.000 m aus. Dem NABU ist der genaue Horststandort nicht bekannt und kann den korrekten Abstand nicht ermitteln.

Bei der vorliegenden mangelhaften Diskussion und Unklarheiten der Betroffenheit des Rotmilans kann eben diese nicht ausgeschlossen werden. Der NABU fordert zur Nacharbeit und Klarstellung auf.

4. Betroffenheit Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Auch hier stellt der NABU eine erschreckend kurze Darstellung der Art im AFB fest. Es ist nicht deutlich, was die Aussage „*Der Menzendorfer See ist relativ klein (...)*“ (S. 14 AFB Menzendorf 3 WEA) in Zahlen Aussagen soll. Es fehlt zudem eine Karte mit Angabe des ungefähren Niststandortes des Seeadlers mit Beziehung zu möglichen Nahrungsgewässern sowie Lage des Bauvorhabens. Es ist nicht deutlich ob der notwendige Verbindungskorridor zwischen Horst und Gewässer freigehalten wird.

Im UVP-Bericht wird allerdings erwähnt, dass der korrekte Abstand zu der nächsten WEA bei 3.900 m läge und nicht bei 4.500 m (S. 66/67). Auch heißt es auf S. 67: „*Der Flugkorridor zum Menzendorfer See würde mindestens fünf der sieben geplanten WEA überschatten und durch das damit signifikant erhöhte Kollisionsrisiko eine Umweltverträglichkeit ausschließen (1 km breit, Analyse nach AAB-WEA [LUNG M-V 2016b]).*“ Zur Relativierung führt biota zudem an, dass der See außerhalb des 6 km-Radius läge und verbildlich dies auch in Karte 6. Unter Annahme, dass die Darstellungen durch biota die tatsächliche Lage widerspiegeln, wird weder der Prüfbereich nach HP noch nach AAB berührt.

5. Betroffenheit Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Auch beim Weißstorch sind Defizite in der Betrachtung festzustellen. So zeigt die Abbildung 4 (S. 16 AFB Menzendorf 3 WEA) zwar die Ausschlussbereiche/Prüfbereiche/Verschattungsbereiche), nicht jedoch die in diesem Zusammenhang wichtigen landwirtschaftliche Nutzungsformen oder Biotoptypen (Stichwort Dauergrünland oder Feuchtflächen). Da das Storchennest in Grieben Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes „*Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine*“ (DE 2233-401) ist, ist eine Nacharbeit unabdingbar. Auch der AFB Menzendorf 4 WEA fügt keine relevanten Informationen hinzu. Der NABU bewertet die Aussagen im AFB als mangelhaft.

Nach Angaben von biota zur UVP konnte jedoch anscheinend eine Grünlandverschattung ausgeschlossen werden.

6. Betroffenheit Fledermäuse

Soweit den Unterlagen zu entnehmen, möchte der Vorhabenträger auf ein Gondelmonitoring zurückgreifen um möglicherweise vorhandene Fledermausarten zu berücksichtigen. Dies ist nach AAB WEA Fledermäuse grundsätzlich möglich, es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum im AFB

folgendes Fazit gezogen wird: *„Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist von einer nachgeordneten Bedeutung für Fledermäuse insbesondere auf dem Fernzug auszugehen.“* (S. 10 AFB Menzendorf 3 WEA). Es fehlt in diesem Zusammenhang eine kartographische Darstellung der Biotoptypen im Untersuchungsraum. Diese ist zu erstellen und zu diskutieren. Das Defizit ist auch im AFB Menzendorf 4 WEA festzustellen und demnach zu beheben.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in den AFB nicht Bezug auf die *Ergebnisdarstellung zur Geländearbeit zur Erfassung von Fledermäusen im geplanten „Windfeld Menzendorf“* (März 2016 bis November 2016 durch UmweltPlan, 2017) genommen wird. *Auf S. 3 des Berichts steht: „Dieser Bericht ist als reine Ergebnisdarstellung der vorgenommenen Begehungen anzusehen, Teil ein oder mehrerer Gesamtwerke und fügt sich in diese ein.“* Der NABU hätte diese „Einfügung“ bzw. Interpretation im AFB erwartet. Dies ist unverständlicherweise nicht der Fall. Es ist nicht nachvollziehbar, warum es in den AFB heißt: *„Eine Erfassung der Fledermäuse erfolgte aufgrund der recherchierten vorhandenen Datenlage, die zur Bewertung ausreichend ist, nicht.“* (S. 8), es aber nach dem oben genannten Fledermausbericht von UmweltPlan heißt: *„Im März 2016 wurde mit einer systematischen Erfassung von Artenvorkommen der Fledermausarten begonnen. Die Erfassungsgänge wurden im November 2016 abgeschlossen.“* (S. 5).

Ebenso fehlt die Verknüpfung der Unterlage *„Brutvogelerfassung potentiell WEA-Gebiet Menzendorf 2016“* durch UmweltPlan mit dem AFB. In diesem sind anscheinend lediglich Erfassungen aus 2017 und 2018 erörtert (*„Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Bruthabitate der planungsrelevanten Brutvogelarten in den Jahren 2017 und 2018.“* S. 11 AFB Menzendorf 3 WEA).

In dem Quellenverzeichnis zum AFB tauchen beide Berichte nicht auf. Es ist nicht deutlich ob und wo die Kartierungsdaten zum AFB und den Erhebungen 2017/2018 zu finden sind.

Den defizitären AFB wird durch biota in der UVP Menzendorf sogar angemerkt: *„Es wird von Kartierungen im Jahre 2017/18 im 200 m-Radius gesprochen, deren Ergebnisse in den genannten AFB aus Sicht des UVP-Gutachters nicht ausreichend betrachtet wurden. Aus diesem Grund werden die Brutvögel auf Basis des Kartierberichtes von UMWELTPLAN (2016) zusammenfassend in Gilden betrachtet. Eine detailliertere Analyse ist aufgrund der fehlenden aktuellen Datengrundlage (artenschutzfachliche Bewertung der Kartierungen von 2017/18 im Rahmen eines aktualisierten AFB) und des daraus resultierenden wesentlich größeren Bearbeitungsumfangs vorerst nicht möglich. Bezüglich der Großvögel erfolgte im Rahmen der AFB eine Datenrecherche. Diese bezog sich augenscheinlich nur auf das Umweltkartenportal, welche Großvogelarten in Rasterform darstellt. Aus den*

Dokumenten ist jedoch nicht ersichtlich, ob eine Abfrage von Großvogelausschlussgebieten beim LUNG M-V in Auftrag gegeben wurde (LUNG M-V 2019a). Diese Ungenauigkeit der Datenlage sei an dieser Stelle erwähnt. Die Bewertung der Avifauna basiert auf den oben genannten Daten und erhebt darüber hinaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit. " (S. 29)! Der NABU bezweifelt auf dieser Grundlage eine ausreichende und korrekte Betrachtung von TAK oder sonstig zu beachtenden Arten.

7. Betroffenheit Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Im Gegensatz zum Fazit im AFB kommt der NABU und auch biota im UVP-Bericht zu dem Schluss, dass die vorkommenden Mäusebussarde näher betrachtet werden müssen und Maßnahmen umgesetzt werden sollten („*Hinsichtlich es Mäusebussards ist festzuhalten, dass auch dieser relativ nah an den geplanten WEA einen Horst besitzt (WEA 1: 500 m / WEA III: 600 m / WEA 2: 800 m). Das Gutachterbüro Martin Bauer (2019a, b) erwähnt keine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Mäusebussards. Die AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) gibt die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung an. Da dies in den vorliegenden Artenschutzfachbeiträgen nicht offenkundig diskutiert wurde, ist der Mäusebussard in diesem UVP-Bericht einer erneuten Prüfung unterzogen worden. Die kumulative Wirkung der WEA im Sinne der Kollisionsgefahr besteht besonders bei Feldarbeiten auf der Ackerflur. Hier ist die Schaffung einer Lenkungsfläche nahe des Horstes und auf der windparkabgewandten Seite mit künstlichen Ansitzmöglichkeiten nötig, um Verbotstatbestände zu vermeiden, die durch hohe Attraktionswirkungen und einhergehendes erhöhtes Kollisionsrisiko an den WEA ausgelöst werden. Wird die Vermeidungsmaßnahme [V 5] durchgeführt, ist eine Umweltverträglichkeit dieser spezifischen Projektwirkungen auf den Mäusebussard sichergestellt. Alternativ zur Lenkungsfläche kann auf Hinweis der UNB Landkreis Nordwestmecklenburg (KURECK 2019) nach einer Einzelfallprüfung ein Monitoring für den Mäusebussard durchgeführt werden. Zu den genaueren Parametern hinsichtlich der Methodik und des Zeitraums, müssen Absprachen mit der UNB getroffen werden.*" S. 66).

Da keine genauen zu prüfenden Angaben zu einem möglichen Monitoring Mäusebussard vorliegen steht der NABU diese alternative Option kritisch gegenüber.

Sonstiges:

Es ist den Unterlagen nicht klar zu entnehmen, wie viele Anlagen als angeblicher bestehender Altbestand schon vorhanden sein sollen. So heißt es auf S. 10 (AFB Menzendorf 3 WEA): „*Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist von einer nachgeordneten Bedeutung für Fledermäuse insbesondere auf dem Fernzug auszugehen. Aufgrund der bereits bestehenden Anlagen im Windpark mit gleicher Höhe ist jedoch davon auszugehen, dass es*

durch die Errichtung der beiden Anlagen zu keiner weiteren Beeinträchtigung über die bereits bestehende genehmigte Belastung hinaus kommt.“

Soweit dem NABU jedoch bekannt gibt es am geplanten Anlagenstandort keine genehmigten bzw. schon fertiggestellten Anlagen und demnach auch keine Vorbelastung durch WKA. Derartige Aussagen sind irreführend. Außerdem irritiert, dass über zwei Anlagen ("beiden") geschrieben wird, da der AFB sich ansonsten auf drei WKA bezieht.

Als Gesamtfazit kann nur festgestellt werden, dass unter den gegebenen Umständen die zwei Genehmigungsanträge aktuell abzulehnen sind und die AFB neu zu erstellen sind.

Der NABU plant eine weitere Beteiligung im Genehmigungsverfahren und behält sich das Einlegen von Rechtsmitteln vor.

Mit freundlichen Grüßen

Leonie Nikrandt
Naturschutzreferentin